

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –	Drucksache DS0296/04	Datum 25.03.2004
Eigenbetrieb: SAB		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	06.04.2004	nicht öffentlich			
Betriebsausschuss SAB	20.04.2004	öffentlich			
Umweltausschuss	11.05.2004	öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	22.04.2004	öffentlich			
Stadtrat	13.05.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30, Amt 31	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

2. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung vom 14. November 2002

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung vom 14. November 2002 gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2004				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine				
Euro		Euro	Euro	Euro	

Wirtschaftsplan Jahr 2004				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:				veranschlagt:				veranschlagt:		Bedarf:			
										Mehreinn.:			
				Jahr				Euro					
Erfolgsplan				Vermögensplan									
mit		Euro		mit		Euro							

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine				
Euro		Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
mit		Euro		mit		Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau Stern (Tel.: 5 40 45 10)	
--------------	---	--

Eigenbetriebsleiter	Herr Schwenke	Unterschrift
---------------------	---------------	--------------

Begründung:

Mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung zum 1. Januar 2004 hatte der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) u. a. das Leistungsspektrum der Containerabfuhr für die Abfallarten Baustellenabfälle, Bauschutt und Bodenaushub erweitert. Diese Leistungen sollten für die privaten Haushalte als zusätzliches Angebot zur Ergänzung der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen dienen.

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg (IHK) und die Containerdienste der privaten Entsorgungsunternehmen haben sich an die Stadt gewandt und ihren Rechtsstandpunkt zu der Erweiterung der Containerabfuhr für die Abfallarten Baustellenabfälle, Bauschutt und Bodenaushub dargelegt.

Die IHK ist der Meinung, dass die Aufnahme dieser Leistung der Umsetzung des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes widerspricht, da der SAB nicht nachgewiesen hat, dass er wirtschaftlicher als die privaten Entsorgungsfirmen arbeitet.

Der SAB vertritt die Meinung, dass nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht hat, alle Abfälle aus privaten Haushalten zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung).

Bei der Beratung der Änderungssatzung im BA SAB wurde vorgeschlagen, das umstrittene Containerangebot bis zur Klärung der Rechtslage aus der Satzung herauszunehmen.

Über die Änderung der zugelassenen Abfallbehälter im § 24 hinaus werden die folgenden klarstellenden Änderungen vorgeschlagen:

Um Unstimmigkeiten mit privaten Containerdiensten auszuräumen wird in den §§ 17, 18 und 20 klargestellt, dass die Entsorgung von verwertbaren Abfällen wie Bauschutt, Baustellenabfällen und Bodenaushub nur für Privathaushalte und vergleichbare Anfallstellen in der Abfallwirtschaftssatzung geregelt ist. Verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe sind nicht überlassungspflichtig (d.h. für diese gilt die Abfallwirtschaftssatzung nicht). Für die Entsorgung ist der Abfallerzeuger und -besitzer nach Gewerbeabfallverordnung und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz selbst verantwortlich.

Um die missbräuchliche Nutzung der Containerabfuhr durch gewerbliche Unternehmen auszuschließen, wird diese durch die Stadt für die o.g. Abfallarten eingestellt und privaten Containerdiensten überlassen.

Vorliegende Satzung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Nach deren Überprüfung könnte gegebenenfalls eine weitere Satzungsänderung vorzunehmen sein.

Zu § 29: Die durch Privatunternehmen angebotenen Dienstleistungen in Bezug auf Sortierung von Hausmüll in den Behältern des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes sind aus abfallrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu untersagen. Dies war mit der bisherigen Regelung im § 29 nicht ausreichend sichergestellt. Auf Empfehlung des Deutschen Städtetages wird die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg nunmehr so angepasst, dass ein Einschreiten gegen das unlautere Sortieren in den Müllcontainern abgesichert ist.

**2. Änderungssatzung
der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen der Stadt Magdeburg
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158), des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 159), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung 13. Mai 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14. November 2002. (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 94/02) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 04. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 39/03) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs.1 Nr.11 sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.

(2) Bauschutt ist am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen und vom Besitzer zu den von der Stadt benannten Sammelstellen zu bringen oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.“

2. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs.1 Nr.12 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z.B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Isoliermaterial u.ä.)

(2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage bzw. den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 ist in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial.“

b) § 20 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bodenaushub ist vom Besitzer bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.“

4. § 24 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Absetz- und Abrollcontainer für Sperrmüll und Grünabfall mit 1,3 ; 2 ; 3,5 ; 5 ; 7 ; 10 ; 15 ; 30 m³ Füllraum.“

5. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

”
§ 29
Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit Überlassung in einen städtischen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.

Wird Abfall durch die Besitzer zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Es ist nicht gestattet, überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.“

6. § 32 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„ entgegen § 29 Abs. 2 überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt.“

Artikel 2

In Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

VERGLEICHENDE FASSUNG

S a t z u n g

zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158), des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 159), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 13. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Stadt entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abfallwirtschaft

- (1) Die Abfallwirtschaft umfasst die Abfallberatung, die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Abfälle, die in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallorten entstehen, sind auch dann Abfälle aus privaten Haushalten, wenn sie dort nicht regelmäßig und nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen.

§ 3**Abfallvermeidung und -verwertung**

(1) Jeder ist gehalten,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
- gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
- Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem im Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Bauvorhaben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die

1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
3. aus Reststoffen oder Abfällen oder in reststoff-, abfall-, energie- oder rohstoffarmen Verfahren hergestellt worden sind.

Insbesondere dürfen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist.

(3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.

(4) Die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

(5) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, dass diese im Sinne der Absätze 2 und 3 handeln.

(6) Damit möglichst wenig Abfall anfällt, berät die Stadt die Abfallerzeuger sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4**Ausschluss von der Abfallentsorgung**

- (1) Abfälle, die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind, sind entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt im Einzelfall durch schriftliche Entscheidung mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Es ist verboten, diese Abfälle in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zu überlassen.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z.B. Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind).
Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzt werden.
Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang. Die Anschlusspflichtigen haben für den Zeitraum der Nutzung, jedoch mindestens für ein Quartal die städtische Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen.
Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.

- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle, einschließlich des bei der Straßenreinigung anfallenden Kehrichts, der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 KrW-/AbfG entfällt.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3, soweit auf diesen Grundstücken
- Abfälle, die nicht verwertet werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 und
 - Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938) und/oder
 - Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (5) Sofern eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht besteht, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer dies bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, anzuzeigen.
Auf Verlangen der Stadt hat er den Nachweis zu erbringen, dass
1. bei privaten Haushalten Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 des KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung);
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen des Abfallbesitzers beseitigt werden, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 3 Abs. 6 AbfG LSA eine Überlassung erfordern.
- (6) Der Benutzungszwang gilt nicht für nach § 4 von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) In der Stadt Magdeburg wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Altpapier,
 2. Altglas,
 3. Sperrmüll,
 4. Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte (außer Kühlgeräte),
 5. Kühlgeräte,

6. Verpackungsabfälle,
 7. Kompostierbare Abfälle,
 8. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,
 9. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
 10. Altreifen,
 11. Bauschutt,
 12. Baustellenabfälle,
 13. Mineralischer Straßenaufbruch,
 14. Bodenaushub,
 15. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
 16. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier ist der Stadt durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter, die im öffentlichen Raum oder haushaltsnah aufgestellt sind, zu überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung haushaltsnaher Altpapiersammelbehälter.
- (3) Das Ablagern von Altpapier oder anderen Abfällen neben den Altpapiersammelbehältern oder Depotcontainern sowie das Einfüllen anderer als nach Absatz 1 zulässigen Abfälle ist verboten.
- (4) Haushaltsnahe Altpapiersammelbehälter werden in der Regel vierwöchentlich entsorgt. Die Stadt kann bei Bedarf einen anderen Abholzyklus festlegen. Die Termine werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben. Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt. Für die Abfuhr der Altpapiersammelbehälter gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 bis 7 entsprechend.
- (5) Sofern getrennt gesammeltes Altpapier so weitgehend mit anderen Abfällen verunreinigt ist, dass eine ordnungsgemäße Verwertung nicht mehr möglich ist, wird das Gemisch insgesamt im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfall entsorgt. Die Entsorgung kann auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen durchgeführt werden, wenn ansonsten die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist.

§ 8**Altglas**

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist der Stadt an den bekannt gegebenen Sammelstellen farbgetrennt durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen. Das Ablagern von Altglas oder anderen Abfällen neben den Glascontainern ist verboten.
- (3) Die Altglascontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigung nur werktags in der Zeit von 07.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 9**Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen (bezogen auf einen 60 Liter-Behälter), diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, 8, 12 bis 23, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen usw. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Kleinteile, Papier, Pappe sowie produktionsspezifische Abfälle.
- (2) Die zweimal jährliche Abholung von bis zu jeweils zwei Kubikmetern Sperrmüll je Haushalt (einschließlich der Abfälle nach §§ 10 und 11) ist Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühren eines jeden an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.
Die Abfuhr erfolgt nach einem Bestellsystem, das jeder Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 sowie jeder Benutzungspflichtige gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen kann. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb bestätigten Termin gestattet. Der Abfuhrtermin gilt jeweils nur für die vom Besteller angemeldete Adresse, Menge und Abfallart.
- (3) Sperrmüll ist zum bestätigten Termin, frühestens jedoch am Vorabend, so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.
Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altholz ist bei der Anmeldung zur Abholung gemäß Absatz 2 die Altholzkategorie nach Anlage 2 dieser Satzung anzugeben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit die Vorgaben übersteigt, hat der Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder an den von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen zu überlassen.
Dies gilt entsprechend für Sperrmüll, der auf Grundstücken im Stadtgebiet (z. B. Gärten, Garagen u. ä.) anfällt, wenn der Abfallbesitzer außerhalb der Stadt wohnt und das Grundstück nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (6) Dem Sperrmüll aus privaten Haushalten gleichgestellt ist Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang.

§ 10

Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte

- (1) a) Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushalten anfallenden Abfälle aus Metall (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u.ä.).
b) Elektronikschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte (z.B. Fernseh- und Rundfunkgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u.ä.).
c) Haushaltsgroßgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockengeräte, E-Herde u.ä. (außer Kühlgeräte).
- (2) Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte aus privaten Haushalten werden im Holsystem im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt. § 9 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte beim Handel zurückzugeben.

§ 11**Kühlgeräte**

- (1) Kühlgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden Kühl- und Gefrierschränke und -truhen.
- (2) Kühlgeräte sind zur Verwertung oder sonstigen umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert so bereitzustellen, dass der Kühlkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird. § 9 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Kühlgeräte beim Handel zurückzugeben.

§ 12**Verpackungsabfälle**

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I, S. 2379), die der Besitzer der Stadt zur Entsorgung überlässt.
- (2) Gemäß § 4 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
Die Stadt nimmt Transportverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (3) Gemäß § 5 VerpackV sind Vertreiber verpflichtet, Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV vom Endverbraucher zurückzunehmen und sie einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
Die Stadt nimmt Umverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 3 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
Die Stadt nimmt Verkaufsverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (5) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 bis 4 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie der Stadt getrennt nach Abfallarten im Sinne dieser Satzung gem. § 6 zu überlassen.

- (6) Sofern getrennt gesammelte Verpackungsabfälle so weitgehend mit Restabfall verunreinigt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwertung nicht mehr möglich ist, wird das Gemisch insgesamt im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfall entsorgt. § 7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Kompostierbare Abfälle

- (1) a) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Abfälle natürlich organischen Ursprungs aus privaten Haushalten und Gärten.
- b) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die sich in den nach § 24 zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonne) sammeln lassen.
- c) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die sich auf Grund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht in Biotonnen sammeln lassen.
- d) Baum- und Strauchschnitt sind geschnittene Äste und Zweige ab einer Länge von 30 cm.
- (2) Soweit möglich sollen kompostierbare Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise kompostiert werden. § 5 Abs. 5 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (3) Sofern eine Verwertung nach Abs. 2 nicht erfolgt, sind Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.
In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag des Abfallbesitzers die Entsorgung mit den Abfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 16 gestatten. Die Gestattung ist widerruflich.
- (4) Bioabfall wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche die 14-tägliche Abfuhr oder einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
Abholtage und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die Stadt und macht sie bekannt. Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern von dem gemäß § 25 festgelegten Standort abgeholt, entleert und danach wieder zurückgebracht.

- (6) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfriern des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.
Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass das Anfriern des Behälterinhaltes durch geeignete Maßnahmen vermieden wird.
Die Abfuhr unterbleibt ebenfalls, wenn der Behälter überfüllt und/oder das zulässige Gewicht gemäß § 24 Abs. 13 überschritten ist.
Der Anschlusspflichtige hat die Behälter zum nächsten planmäßigen Entsorgungstag oder zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr satzungsgerecht bereitzustellen.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (8) Bioabfallbehälter, deren Inhalt auf Grund von Verunreinigungen nicht für die Verwertung geeignet ist, werden im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfallbehälter entsorgt. § 7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Grünabfälle können bei den von der Stadt benannten Sammelstellen überlassen oder schriftlich bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr angemeldet werden.
- (10) Baum- und Strauchschnitt bis zu einer Menge von zwei Kubikmetern kann einmal jährlich als Ersatz für eine gebührenfreie Sperrmüllabholung gemäß § 9 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden. Der Baum- und Strauchschnitt ist zum Entsorgungstag handlich gebündelt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 bereit zu legen. Die Bündel dürfen die Abmaße von 40 cm im Durchmesser und 1,20 m in der Länge nicht überschreiten.
- (11) Die Absätze 1, 3 bis 10 gelten entsprechend für kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie im haushaltsüblichen Umfang anfallen und der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

§ 14

Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle aus privaten Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.
Dazu gehören z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien sowie Leuchtstofflampen.

- (2) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle abzugeben. Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.
- (3) § 27 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 15

Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Entsorgung anzumelden.

§ 16

Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen sollen beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden. Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, sind die Altreifen bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben.

§ 17

Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen *in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten* anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen und vom Besitzer zu den von der Stadt benannten Sammelstellen zu bringen oder ~~zur Abfuhr gegen Gebühr bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb,~~

~~schriftlich anzumelden~~
gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

§ 18

Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken **in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten** anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z.B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Isoliermaterial u.ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage bzw. den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder ~~zur Abfuhr gegen Gebühr bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb,~~ ~~schriftlich anzumelden.~~
gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

§ 19

Mineralischer Straßenaufbruch

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind nicht chemisch verunreinigte, feste, hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebundene mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Besitzer bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben.

§ 20

Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 ist **in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes** natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub ist beim Anfall soweit möglich im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen. Insbesondere ist eine Vermischung mit Bauschutt und Baustellenabfällen oder anderen Abfällen zu vermeiden.
- (3) Bodenaushub ist vom Besitzer bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder ~~zur Abfuhr gegen Gebühr bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb,~~ ~~schriftlich anzumelden.~~
gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

§ 21

Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, z.B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen.
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind der Stadt mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 24 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 22

Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement (Hartasbest, festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 1000 kg/m³, Asbestanteil am Zement 10 bis 15 %) und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z.B. Untersetzer, Handschuhe).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt unter Beachtung der Gefahrgutvorschriften und der TRGS 519 mit maximalen Abmessungen von 3,10 m x 1,25 m x 0,50 m und einem Maximalgewicht von 2000 kg je Paket in fester Folie umhüllt am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen.
- (3) Folgende Asbestabfälle sind gemäß Anlage 1 von der Entsorgung ausgeschlossen:
 - Asbestzementstaub;
 - Asbestzementrohre;
 - Spritzasbest;
 - schwachgebundene Asbestabfälle.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (5) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfälle getrennt am Entstehungsort sofort staubsicher in Big Bags oder reißfeste PE-Säcke zu verpacken und zum

festgelegten Zeitpunkt auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen.

§ 23

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 16 sind alle Abfälle, die nicht unter die §§ 7 bis 22 fallen und nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Restabfall ist in den nach § 24 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Für die Abfuhr der Restabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 bis 7 entsprechend.
- (4) Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem Bewohner kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die vierwöchentliche Leerung eines 40-Liter-Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden.

§ 24

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter für die regelmäßige Abfuhr sind:
 1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.
Auf Antrag kann die Nutzung von Bioabfallbehältern mit 770 bzw. 1100 Litern Füllraum in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, sofern die Abfälle keine Speisereste enthalten und das Behältergewicht gemäß Absatz 13 nicht überschritten wird. Die Gestattung ist widerruflich.
 2.
 - a) Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Litern Füllraum.
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden. Bei gewerblich genutzten Grundstücken kann die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück nicht mehr als vier Beschäftigte tätig sind.
 - b) Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m³ Füllraum.
 - c) Presscontainer für Restabfall mit 10 m³ Füllraum.
 3. Altpapiersammelbehälter mit 240 und 1100 Litern Füllraum; Depotcontainer. Altpapiersammelbehälter mit 120 Litern Füllraum werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. § 7 Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

- (2) Zugelassene feste Abfallbehälter für die Abfuhr auf Antrag sind:
1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 sowie, unter der Voraussetzung des Abs. 1, Nr. 1 Satz 2 und 3, 770 und 1100 Litern Füllraum;
 2. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 Litern Füllraum;
Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m³ Füllraum;
Presscontainer für Restabfall mit 10 m³ Füllraum.
 3. ~~Absetz- und Abrollcontainer für Bauschutt, Baustellenabfälle und Bodenaushub mit 1,3 ; 2 ; 5 ; 7 ; 10 m³ Füllraum;~~
Absetz- und Abrollcontainer für Sperrmüll und Grünabfall mit 1,3 ; 2 ; 3,5 ; 5 ; 7 ; 10 ; 15 ; 30 m³ Füllraum.

Die Abfuhr auf Antrag kommt nur in Betracht, wenn auf Grundstücken nur für einen begrenzten Zeitraum überlassungspflichtiger Abfall anfällt (auch für Grundstücke nach § 5 Absatz 1 Satz 4) bzw. mehr Abfall anfällt, als bei der regelmäßigen Abfuhr nach Absatz 1 erfasst wird. Ansonsten ist das Grundstück für die regelmäßige Abfuhr bzw. mit einem größeren Behältervolumen anzuschließen.
Wertstoffbehälter des Dualen Systems (gelbe Tonne) werden gemäß § 12 Absatz 6 entleert.

- (3) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich zum angemeldeten Restabfallbehältervolumen anfallenden Restabfalls werden als zusätzliche Behältnisse graue Abfallsäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“. Für gelegentlich zusätzlich anfallendes Laub und Grünabfälle sind auf den Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, Papiersäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg Nur für Laub und Grünabfälle“.
- (4) Auf Antrag kann Abfallbesitzern auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken gestattet werden, Restabfälle in eigenen 5 - 20 m³ Pressbehältern oder Absetz- und Abrollcontainern mit 5 - 30 m³ Füllraum zu sammeln.
- (5) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann ein Austausch gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens gegen Gebühr vorgenommen werden.
Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter (mit Ausnahme von Abs. 3 und 4) werden nicht entleert.

Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig.

- (7) Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Beachtung der §§ 13 (4), 23 (3), 23 (4) und 24 (1) aus, zumindest hat ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitzustehen. Richtwert für den Bedarf ist bei bewohnten Grundstücken eine Restabfallbehälterkapazität von 25 Litern pro Woche und Person. Bei gewerblich genutzten Grundstücken hat mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von fünf Litern pro Beschäftigten und Woche bereit zu stehen. Für Grundstücke gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 sind je Grundstück Restabfallbehälter nach Bedarf, mindestens ein 40 Liter Restabfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung vorzuhalten. Mehrere Anschlusspflichtige können Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität gemeinsam nutzen. Bei Grundstücken, auf denen keine vollständige Eigenverwertung von Bioabfällen durchgeführt wird, hat mindestens ein zugelassener fester Bioabfallbehälter bereitzustehen. Wird die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vom Anschlusspflichtigen durch das beantragte bzw. tatsächlich vorhandene Behältervolumen nicht sichergestellt, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Behälter sowie die sonstigen Leistungen festlegen.
- (8) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige die Änderung des Abfallbehältervolumens schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb beantragen. Der Behälteraustausch erfolgt gegen Gebühr.
- (9) Anschlusspflichtige, die zum Heizen feste Brennstoffe auf ihrem Grundstück verwenden, können für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres die zusätzliche Bereitstellung von Abfallbehältern beantragen.
- (10) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität auf Antrag widerruflich zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Für zwei aneinander angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke kann die gemeinsame Nutzung eines 60 Liter - Abfallbehälters auf Antrag widerruflich zugelassen werden.
- (11) Für die Einsammlung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Abfall dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke nach Abs. 3 verwendet werden, die bei der Stadt und beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind. In Abfallsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Nutzer der Bioabfallsäcke haben dafür Sorge zu tragen, dass die Papiersäcke nicht durchnässt werden. Sofern Abfallsäcke wegen Beschädigung oder Durchnässung nicht entsorgt werden können, ist der Nutzer bzw. Abfallbesitzer dafür verantwortlich, dass der Abfall satzungsgerecht zum nächsten planmäßigen Entsorgungstag bereitgestellt

wird.

- (12) Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden.
 Insbesondere dürfen keine sperrigen Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden.
 Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen oder einzuschlämmen; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.
- (13) Das zulässige Gesamtgewicht wird für
- | | | |
|------------------------|-----|--------|
| 40 l – 80 l – Behälter | auf | 50 kg |
| 120 l – Behälter | auf | 60 kg |
| 240 l – Behälter | auf | 100 kg |
| 770 l – Behälter | auf | 350 kg |
| 1100 l – Behälter | auf | 500 kg |
- festgelegt.
 Beim Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie beim Bereitstellen überfüllter Behälter durch den Anschlusspflichtigen ist die Stadt berechtigt, die Behälter am Entsorgungstag stehen zu lassen. § 13 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 25

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen die gemäß § 25 Abs. 2 geeigneten Standplätze für die Abfallbehälter fest. Außerdem kann einvernehmlich festgelegt werden, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden.
- (2) Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Standplatz muss folgende Anforderungen erfüllen:
1. Die Entfernung vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten.
 2. Die Zuwege und der Standplatz müssen im verkehrssicheren Zustand und zusätzlich im Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit sein.
 3. Die Zuwege und der Standplatz sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
 4. Der Zugang vom öffentlichen Verkehrsweg zum Standplatz muss einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält. Der Standplatz ist baulich so zu gestalten, dass die Abfallbehälter nicht durch Wind vom Standplatz herunter bewegt werden können.

5. Der Zugang muss mindestens 1,00 m (bei Behältern bis zu 240 Litern Fassungsvermögen) bzw. mindestens 1,50 m (bei Behältern mit 770 und 1100 Litern Fassungsvermögen) breit sein, an Durchgangstüren müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.
6. Abfallbehälter, die von Hand bewegt werden, müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angehoben werden müssen und ein Transport über Stufen nicht erforderlich ist.
7. Abfallbehälterschränke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 zulassen.
- (4) Erfüllt der Standplatz nicht die entsprechenden Anforderungen oder ist er am Entsorgungstag nicht zugänglich und kommt eine Einigung des Anschlusspflichtigen mit der Stadt insoweit nicht zustande, hat der Anschlusspflichtige den/die Abfallbehälter am Leerungstag bis 7.15 Uhr am Fahrbahnrand für die Entsorgung bereitzustellen. Der unverzügliche Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstage ist Sache des Anschlusspflichtigen.
Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgenommen werden.
- (5) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Hochwasser, Glatteis o.a.) vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Anschlusspflichtige verpflichtet werden, die Abfallbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort zur Abholung bereit zu stellen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.
- (7) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 26

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 27

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

- (1) Besitzer von Abfällen, die gemäß § 4 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, haben die Abfälle getrennt nach Abfallarten bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage abzuliefern.
- (2) Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den Sammelstellen der Stadt anliefern.
- (3) Die Anlieferung von Abfällen nach § 22 sowie die gewerbliche Anlieferung von Abfällen, die entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt möglich.
Hierzu ist ein Antrag des Abfallerzeugers unter Verwendung des Formblattes „Vereinfachter Entsorgungsnachweis“ gemäß § 25 Abs. 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 17. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2374) einzureichen.
Abweichend von Satz 2 kann von der Verwendung des Formblattes abgesehen werden, wenn der Antrag die erforderlichen Angaben aus dem Formblatt enthält. Erst nach Bestätigung des Antrages durch die Stadt kann die Abfallanlieferung an der Abfallentsorgungsanlage unter Verwendung der Begleitscheine gemäß §§ 15, 16 und 17 NachwV bzw. anderer im Geschäftsverkehr verwendeter Belege, insbesondere Wiege- oder Lieferscheine, wenn diese die erforderlichen Angaben enthalten, erfolgen.
Die Erlaubnis der Stadt ist dem Personal der Abfallentsorgungsanlage unaufgefordert vorzuzeigen. Die Art der Abfälle ist eindeutig und zutreffend sowie gut leserlich zu deklarieren.
Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
Die gewerbliche Anlieferung ist auf die Wochentage Montag bis Freitag beschränkt.
- (4) Die Stadt kann die Ablieferung von Abfällen untersagen, wenn diese wegen ihrer Menge oder Art erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern, für die die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- (5) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Das dazu befugte Personal übt auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen das Hausrecht im Auftrag des Eigenbetriebsleiters aus. Die Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

§ 28

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten der Stadt ist hierzu ungehindert Zutritt zu dem Grundstück und Zugang zu den Abfallbehältern zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt weisen sich durch Dienstausweis oder amtliches Schriftstück aus.

§ 29

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- ~~(1) — Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten die Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter, Abfallsäcke oder in Depotecontainer eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.~~
- ~~(2) — Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Ablagern in der Abfallentsorgungsanlage gelten die Abfälle, die in zulässiger Weise auf das Gelände der Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.~~
- ~~(3) — Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen angenommen sind.~~
- ~~(4) — Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden dann als Fundsachen behandelt, wenn der Gegenstand als wertvoll erkannt wird.~~
- ~~(5) — Es ist Unbefugten nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte bzw. in Behälter eingefüllte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.~~

Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) ***Der Abfall geht mit Überlassung in einen städtischen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.
Wird Abfall durch die Besitzer zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.***
- (2) ***Es ist nicht gestattet, überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.“***

§ 30

Haftung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder Transportwege nicht den Anforderungen des § 25 entsprechen, haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) erhoben.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt;
 2. entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die anfallenden Abfälle nicht von der Stadt entsorgen lässt bzw. die angefallenen Abfälle entgegen § 27 Abs. 1 nicht den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlässt;
 3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt zur Entsorgung bereithält und nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 überlässt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 6 Satz 4 Abfälle neben den Behältern ablagert;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Sperrmüll, Altmetalle, Elektronikschrott, Haushaltsgeräte und Kühlgeräte zu einem nicht bestätigten Termin bzw. in nicht zulässiger Menge bereitstellt;
 6. entgegen § 7 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz und § 24 Abs. 11, 12 und 13 Abfallsäcke und Abfallbehälter unzulässig befüllt;
 7. entgegen § 14 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 Satz 3 bei der Anlieferung von Sonderabfällen an den Sammelstellen und von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt;
 8. entgegen § 28 Abs. 1 das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht und den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt;
 9. entgegen § 28 Abs. 2 Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verweigert;
 10. entgegen § 29 Abs. 5 ~~zur Abholung bereitgestellte bzw. in Behälter eingefüllte~~ **Abs. 2 überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche** Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA i.V. mit Artikel 16 des

Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am *1. Juni 2004* in Kraft.

Magdeburg, den 2004

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel